

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN HIMA Paul Hildebrandt GmbH

§ 1 Geltung

1) Die HIMA Paul Hildebrandt GmbH (im Folgenden: Käuferin), schließt mit dem Verkäufer einen Vertrag auf der Grundlage der Bestellung und dieser Einkaufsbedingungen ab. Bedingungen des Verkäufers, die anders lauten und diesen Einkaufsbedingungen nicht entsprechen, wird widersprochen. Sie können nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung Vertragsbestandteil werden.

2) Falls der Verkäufer mit diesen Einkaufsbedingungen nicht einverstanden ist, muss er unverzüglich widersprechen. Soweit in diesem Falle keine Einigung erzielt wird, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3) Die Einkaufsbedingungen gelten auch für werkvertragliche Lieferungen und Leistungen, insoweit nichts Abweichendes vereinbart wird.

§ 2 Liefertermine

1) Der Verkäufer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine durch den Verkäufer für die Käuferin eine wesentliche Vertragspflicht des Verkäufers ist. Er darf Liefergegenstände nur nach besonderer Vereinbarung als Expressgut oder Luftfracht versenden, insoweit er nicht die Kosten übernimmt.

Erkennt der Verkäufer, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er die Käuferin darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren.

Kommt der Verkäufer in Verzug, so ist die Käuferin berechtigt, für jede angefangene Woche der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % (ein Prozent), höchstens jedoch 5 % (fünf Prozent) der Gesamtvertragssumme zu berechnen.

Darüber hinaus ist die Käuferin nach fruchtlosem Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Lieferung infolge der Verzögerung für die Käuferin kein Interesse mehr hat.

2) Bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der Käuferin liegen und auf ihren Bedarf oder den ihrer Abnehmer erheblich einwirken, ist die Käuferin für die Dauer des Hindernisses von ihrer Abnahmepflicht befreit; dies gilt auch im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik oder Aussperrung, sowie bei Störung von Eisenbahnstrecken oder Zufahrtsstraßen. Satz 1 gilt auch, wenn die Hindernisse bei Zulieferern oder Abnehmern eintreten.

3) Kann ein aufgrund der in Absatz 2 genannten Umstände gestörter Vertrag nicht in der dort beschriebenen Weise angepasst werden, ist die Käuferin nach Eintritt des Hindernisses berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Preise und Zahlung

1) Die Lieferung von Waren hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, „CIP (ICC Incoterms 2010)“ zu erfolgen.

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer. Die Preise sind grundsätzlich Festpreise einschließlich Verpackung.

2) Sind ausdrücklich Gleitpreise vereinbart, ist auch bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins nur der Preis zu zahlen, der sich bei Einhaltung des Liefertermins errechnen hätte. Außerdem gilt die Zahlung des Kaufpreises insoweit als bewirkt, als sie durch eine Anzahlung gedeckt ist

3) Zahlungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, entweder nach 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug, gerechnet vom Tag des Eingangs einer korrekten und prüffähigen Rechnung und nach erfolgter Lieferung bzw. Leistungserbringung.

4) Der Verkäufer hat auf Wunsch der Käuferin die Verpackung oder Teile davon kostenlos ab Ort oder Versandanschrift zurückzunehmen.

§ 4 Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung, insbesondere des Verlustes oder der Beschädigung während des Transports, geht erst mit Übergabe des Liefergegenstandes im Wareneingang am Ort der vereinbarten Versandanschrift auf die Käuferin über, unabhängig davon, wer vereinbarungsgemäß die Transportkosten trägt.

§ 5 Ausführung, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität

1) Die Lieferung muss die vereinbarten Spezifikationen aufweisen, den anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen und die betrieblichen Regeln und Vorschriften der Käuferin berücksichtigen.

Insbesondere hat der Verkäufer die Unfallverhütungsvorschriften, das Berufsgenossenschaftliche Vorschriftenwerk, insbesondere BGVA1, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Sie müssen außerdem den in den Verzeichnissen A und B der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel“ aufgeführten Normen sowie sonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE - Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der o. g. Vorschriften auf Verlangen der Käuferin nachzuweisen.

2) Soweit anwendbar, unterhält der Verkäufer ein Qualitätssicherungssystem z. B. gemäß DIN EN ISO 9001. Die Käuferin ist berechtigt, das System nach Abstimmung zu überprüfen.

3) Für den Fall, dass der Verkäufer Stoffe liefert, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, ist er verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung das EG-Sicherheitsdatenblatt (§ 4 GefStoffV) zur Verfügung zu stellen.

4) Der Verkäufer verpflichtet sich, Stoffverbote und Beschränkungen sowie damit verbundene Informations- (z.B. gem. Art. 33 der REACH - Verordnung) und Rücknahmepflichten nach sämtlichen anwendbaren internationalen, europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Verord-

nungen einzuhalten. Der Verkäufer haftet für einen Verstoß gegen diese Vereinbarung und wird der Käuferin auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen freistellen sowie alle Schäden ersetzen, die direkt oder indirekt aus der Verletzung dieser Vereinbarung entstehen.

5) Der Einsatz von krebserregenden Stoffen wird dem Verkäufer untersagt.

6) Der Verkäufer hat die Qualität seiner an die Käuferin zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neusten Stand der Technik auszurichten und die Käuferin auf Verbesserungsmöglichkeiten und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.

7) Erbringt der Verkäufer seine Lieferungen oder Leistungen vertragsgemäß teilweise oder vollständig auf dem Firmengelände der Käuferin, gilt das jeweils gültige Sicherheits- und Umweltschutzmerkblatt. Liegt dem Verkäufer dieses nicht vor, so verpflichtet er sich, dieses vor Beginn der Arbeiten beim Empfang oder im Einkauf zu beschaffen.

§ 6 Muster, Zeichnungen, Modelle und Bedienungsanleitung

1) Nach Angaben und Zeichnungen der Käuferin angefertigte Teile dürfen nur an diese geliefert werden. Dies gilt auch, wenn

a) der Verkäufer Werkzeuge, Modelle und andere Gegenstände auf seine Kosten beschafft hat;

b) Teile wegen Mängeln nicht abgenommen werden;

c) weitere Bestellungen oder Aufträge nicht mehr erteilt werden.

An Mustern und Zeichnungen behält sich die Käuferin sämtliche Eigentums- und Schutzrechte vor; diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nach Erledigung von Anfragen und Bestellungen sind sie unverzüglich zurückzugeben.

2) Der Verkäufer von Zulieferteilen ist verpflichtet, eine den gesetzlichen Bestimmungen aller Staaten der Europäischen Gemeinschaft entsprechende, mehrsprachige Bedienungs-Anleitung für den Liefergegenstand mitzuliefern. Die Käuferin ist berechtigt, die Bedienungsanleitung des Verkäufers, mit oder ohne Hinweise auf diesen, in ihre Bedienungsanleitung für das Gesamtsystem zu integrieren. Hinsichtlich sonstiger Lieferungen hat der Verkäufer dem Liefergegenstand eine den deutschen Bestimmungen entsprechende deutschsprachige Bedienungsanleitung beizufügen. Eine zusätzliche Vergütung steht dem Verkäufer in diesen Fällen nicht zu.

§ 7 Gewerbliche Schutzrechte

Der Verkäufer haftet dafür, dass durch die Liefergegenstände und/oder Leistung und deren vertragsgemäße Nutzung keine Patente, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte verletzt werden. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche stellt der Verkäufer die Käuferin in der Weise frei, dass er die Käuferin in einer außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Patentinhaber oder Inhaber des Schutzrechts unterstützt, ihr sämtliche entstehende Kosten erstattet und sie von zuerkannten Schadensersatzansprüchen des Inhabers des Schutzrechts freistellt.

Der Verkäufer gewährt der Käuferin das nicht-ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht die Liefergegenstände und/oder Leistung inklusive der dazugehörigen Dokumentation zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben.

§ 8 Geheimhaltung

Der Verkäufer ist verpflichtet alle erhaltenen Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen und sonstige Dokumente und Unterlagen sowie sämtliche mündliche oder schriftliche Informationen, streng geheim zu halten. Dritten dürfen Sie nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Käuferin bekannt gegeben werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Durchführung des Einzelvertrages hinaus. Sie erlischt erst dann, wenn und soweit die überlassenen Informationen und Unterlagen allgemein bekannt geworden sind. Erfüllungs- und Verrichtungs-Gehilfen sowie Unterlieferanten oder Nachauftragnehmer sind vom Verkäufer ebenfalls zur Geheimhaltung im Sinne dieses Paragraphen zu verpflichten.

§ 9 Gewährleistung

1) Der Verkäufer leistet innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften aufweist und keine den Gebrauch oder den Betrieb beeinträchtigenden Mängel hat. Als derartiger Mangel gilt auch, wenn der Liefergegenstand bei Gefahrübergang nicht den unter § 5 aufgeführten Anforderungen entspricht. Die gleichen Bedingungen gelten bei der Durchführung von Bau- und Montagearbeiten.

2) Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nicht anders vereinbart, 24 Monate von der Inbetriebnahme oder erstmaligen Verwendung des Liefergegenstandes an, höchstens aber 30 Monate ab Gefahrübergang.

3) Die Käuferin kann nach ihrer Wahl entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstandes (Ersatz) verlangen. Liefert der Verkäufer Ersatz, beginnt die in Absatz 2) bezeichnete Frist für die ersetzten Teile erneut. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

4) Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand der nicht rechtzeitig erhobenen Mängelrüge bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. erstmaligen Verwendung des Liefergegenstandes; die Käuferin ist erst ab diesem Zeitpunkt zur rechtzeitigen Mängelrüge verpflichtet.

5) Die Käuferin ist berechtigt, auf Kosten des Verkäufers Mängel selbst zu beheben, durch Dritte beheben zu lassen oder anderweitigen Ersatz zu beschaffen, wenn der Verkäufer die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Gewährleistung ablehnt oder diesen binnen angemessener Frist nicht nachkommt.

6) Der Verkäufer stellt die Käuferin von jeglichen Kosten frei, welche der Käuferin dadurch entstehen, dass sie für durch seine Liefergegenstände verursachte Schäden in Anspruch genommen wird, deren Ursache dem Verantwortungsbereich des Verkäufers zuzuordnen ist. Dies gilt auch bei einer Inanspruchnahme der Käuferin nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Rückverfolgbarkeit / Traceability

Der Verkäufer ist verpflichtet die Liefergegenstände zu kennzeichnen oder, insoweit dieses unmöglich oder unzumutbar ist, durch andere geeignete Maßnahmen, dafür zu sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an den Liefergegenständen unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Lieferungen bzw. Liefergegenstände ebenfalls betroffen sein könnten.

Nimmt der Verkäufer Kenntnis von Produkteinschränkungen, ermittelt und informiert er aktiv die potentiell davon betroffene Käuferinnen, damit diese gezielte Untersuchungen an den Liefergegenständen oder den daraus hergestellten Produkten vornehmen lassen können.

Auf Aufforderung der Käuferin wird der Verkäufer die Anwendung des ZVEI Leitfadens „Identifikation und Traceability in der Elektro- und Elektronikindustrie“ in der jeweils gültigen Fassung schriftlich bestätigen.

§ 11 Verhaltenskodex (Code of Conduct)

Der Verkäufer ist verpflichtet, die jeweiligen anwendbaren gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Insbesondere bekennt er sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass er bei der Herstellung und / oder dem Handel mit den Liefergegenständen oder bei der Erbringung von Dienstleistungen die jeweiligen Rechtsnormen einhält, die Grundrechte der Mitarbeiter achtet sowie Kinder- und Zwangsarbeit nicht duldet.

Der Verkäufer bestätigt, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren oder sich hierauf in irgendeiner Weise einzulassen. Der Verkäufer verpflichtet sich insoweit, die Inhalte des vom ZVEI jeweils gültigen Code of Conduct einzuhalten oder einen vergleichbar umfassenden Code of Conduct anzuwenden.

Verstößt der Verkäufer schuldhaft gegen die Verpflichtung aus diesem Abschnitt, behält die Käuferin sich das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

§ 12 Abtretung, Verpfändung

1) Verpflichtungen und Recht des Verkäufers aus dem Vertrag dürfen weder vollständig noch teilweise ohne schriftliche Zustimmung der Käuferin übertragen und/oder abgetreten werden. Bei Zustimmung der Käuferin bleibt der Verkäufer gesamtschuldnerisch verpflichtet.

2) Forderungen gegen die Käuferin dürfen nicht verpfändet werden.

§ 13 Subunternehmen

Der Einsatz von Subunternehmen zur Vertragserfüllung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Käuferin. Der Verkäufer hat die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und vertraglicher Bedingungen von den eingesetzten Subunternehmen sicherzustellen.

§ 14 Ausfuhrkontrolle und Zoll

Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen.

Der Verkäufer hat der Käuferin unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die die Käuferin zur Einhaltung des anwendbaren Zoll- und Außenwirtschaftsrechts benötigt:

- die anwendbare Ausfuhrlistennummer
- für US-Waren die Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN)
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS Code (Harmonized System)
- Ursprungsland und, sofern von der Käuferin gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten)

Auf Anforderung der Käuferin ist der Verkäufer verpflichtet, einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen zu nennen und der Käuferin alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern schriftlich mitzuteilen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Käuferin bei Änderungen der vorstehenden Informationen und Daten umgehend zu informieren.

§ 15 Datenschutz

Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Anforderungen des anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu erfüllen. Er erklärt sich damit einverstanden, dass die Käuferin seine personenbezogenen Daten zur Vertragsabwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes speichern und bearbeiten kann.

§ 16 Leistungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1) Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Ort der Versandanschrift Leistungsort. Ist keine Versandanschrift in der Bestellung der Käuferin genannt, gilt die Hausanschrift der Käuferin in Brühl.

2) Bei Verträgen mit Kaufleuten, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist Mannheim als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

3) Soweit die vorstehenden Bedingungen keine abschließende Regelung enthalten, gilt deutsches Recht; die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

§ 17 Nebenabreden, Teilunwirksamkeit

1) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von der Käuferin schriftlich bestätigt werden.

2) Sollte eine der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Wirksamkeit.

**HIMA Paul Hildebrandt GmbH
Albert Bassermann Straße 28
68782 Brühl**

Stand: 04.01.2016